

Baugebührenverordnung; Indexzahl

Bek. des MLV vom 29. 7. 2021 – 23-24001/42

1. Die Indexzahl zur Ermittlung der ab 1. 9. 2021 anzuwendenden anrechenbaren Bauwerte nach § 6 der Baugebührenverordnung vom 4. 5. 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. 8. 2018 (GVBl. LSA S. 284), beträgt 1,375.
2. Die sich danach ergebenden anrechenbaren Bauwerte werden als **Anlage** bekannt gegeben.
3. Die Bek. des MLV zur Baugebührenverordnung; Indexzahl vom 6. 8. 2020 (MBI. LSA S. 290) ist gegenstandslos.

Anlage

(zu Nummer 2)

Nr. (1)	Gebäudeart (2)	Bauwerte 2021 in Euro/m ³ (3)
1	Wohngebäude	135
2	Wochenendhäuser	118
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	181
4	Schulen	173
5	Kindertagesstätten	153
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	153
7	Hotels, Pensionen und Heime mit mehr als 60 Betten	180
8	Krankenhäuser	201
9	Versammlungsstätten	153
10	Kirchen	173
11	Leichenhallen, Friedhofskapellen	143
12	Turn- und Sporthallen (soweit nicht in Nummer 18)	103
13	Hallenbäder	165
14	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	111
15	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	132
16	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	160
17	Tiefgaragen	184
18	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, hallenmäßige Verkaufsstätten, einfache Tennis- und Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis zu 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
18.1	mit nicht geringen Einbauten	91
18.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
18.2.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	a) Bauart schwer *	65

18.2.2	b) sonstige Bauart der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	55
	a) Bauart schwer *	56
	b) sonstige Bauart	45
18.2.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	a) Bauart schwer *	45
	b) sonstige Bauart	36
19	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind,	
	a) ohne oder mit geringen Einbauten	132
	b) mit nicht geringen Einbauten	149
20	Verkaufsstätten, mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
20.1	mit Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	103
20.2	mit Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	184
21	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind (soweit nicht Nummer 18)	113
22	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nr. 18
23	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	108
24	Schuppen, offene Kleingaragen, Feldscheunen und ähnliche Gebäude	43
25	Gewächshäuser	
	a) bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	31
	b) über 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	19

* Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.